

Das neue Verpackungsgesetz

Die neuen Regelungen zum Stichtag 01.01.2019 im Vergleich zur VerpackungsVO:

Das **Verpackungsgesetz (VerpackG)** löst zum **01.01.2019** die Verpackungsverordnung (VerpackV) **ab** und regelt die Produktverantwortung für Verpackungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Ziel ist es, die Auswirkungen von Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Um dies zu erreichen, soll das Verhalten der Verpflichteten so geregelt werden, dass Verpackungsabfälle bestenfalls gar nicht erst anfallen oder aber für eine Wiederverwendung vorbehandelt oder dem Recycling zugeführt werden.

Hersteller von Verpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen (**systembeteiligungspflichtige Verpackungen**), sind **verpflichtet, sich mit ihren Verpackungen an mindestens einem System zu beteiligen**, das gewährleistet, dass die Verpackungen gesammelt und einer bestimmten Verwertung zugeführt werden. **Hersteller ist dabei, wer Verpackungen erstmals gewerblich in Deutschland in Verkehr bringt, also insbesondere auch Importeure**. Zudem müssen diese **Unternehmen bei der Zentralen Stelle registriert** sein und an diese Daten zu Verpackungen melden.

Neue Pflichten für betroffene Unternehmen und weitere Änderungen:

1. Registrierungsspflicht

- Bis zum 1.1.2019 müssen **Hersteller**, die systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringen, **bei der neu geschaffenen Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (Zentrale Stelle) registriert sein**. Die Zentrale Stelle ist mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und soll als neutrale Institution dazu beitragen, die Effizienz des Vollzugs zu steigern und den Wettbewerb zu stärken. **Ohne eine entsprechende Registrierung dürfen Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ab dem 01.01.2019 nicht zum Verkauf angeboten werden**.
- Registrierte Unternehmen erhalten eine Registrierungsnummer, mit der sie auf der Internetseite der Zentralen Stelle veröffentlicht werden. Dadurch soll die Transparenz gesteigert und das Unterlassen der Systembeteiligung („Trittbrettfahren“) verhindert werden.
- Die Registrierungsnummer ist auch gegenüber den dualen Systemen anzugeben.
- Ab Ende August 2018 wird es möglich sein, sich bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen.
- Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit müssen der Zentralen Stelle unverzüglich mitgeteilt werden.

Das neue Verpackungsgesetz

Die neuen Regelungen zum Stichtag 01.01.2019 im Vergleich zur VerpackungsVO:

2. Pflicht zur Datenmeldung

- **Die Angaben, die** Groß- und Außenhandelsunternehmen auch schon nach der VerpackV **im Rahmen einer Beteiligung an (dualen) Systemen** zu Verpackungen **getätigt haben, müssen ab dem 01.01.2019 auch unverzüglich an die Zentrale Stelle übermittelt werden.** Dies gilt auch für Änderungen der Angaben. Dabei sind **mindestens folgende Daten** anzugeben: Die **Registrierungsnummer, Material und Masse der beteiligten Verpackungen, Name des Systems**, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde sowie der **Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen** wurde.
- Diese Pflicht zur Datenmeldung an die Zentrale Stelle gilt unabhängig von der Menge - **ALLE Unternehmen, die** (auch nur kleine Mengen) **systembeteiligungspflichtige Verpackungen erstmalig in Verkehr bringen, müssen die** entsprechenden **Daten an die Zentrale Stelle melden.**

3. Beauftragung Dritter

- Unternehmen, die durch das VerpackG verpflichtet sind, können Dritte beauftragen, ihre Pflichten zu erfüllen, sich dadurch jedoch nicht der Verantwortung zur Erfüllung dieser Pflichten entziehen. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.
- **Die Registrierungspflicht bei der Zentralen Stellen und die Pflicht zur Meldung von Daten an die Zentrale Stelle** können nicht auf Dritte übertragen werden sondern **müssen von den Unternehmen selber erfüllt werden.**

Die Zentrale Stelle hat auf ihrer Homepage einen „**How-to-Guide Verpackungsgesetz für Hersteller**“ und **Antworten auf die zehn wichtigsten Fragen** verlinkt, beide Dokumente finden Sie sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache hier:

<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/how-to-guide/>

Das neue Verpackungsgesetz

Die neuen Regelungen zum Stichtag 01.01.2019 im Vergleich zur VerpackungsVO:

In der nachstehenden Tabelle sind **Fundstellen zu wesentlichen Begriffen und Pflichten** aufgeführt und – teilweise – mit **Anmerkungen** versehen.

Verpackungsverordnung	Verpackungsgesetz - NEU	Anmerkungen
Registrierung bei der Zentralen Stelle		
Eine entsprechende Pflicht gibt es nach der VerpackV nicht.	<p>§ 9 Abs. 1: <i>Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen <u>bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen</u>.</i> <i>Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der Herstellertätigkeit sind der Zentralen Stelle <u>unverzüglich</u> mitzuteilen.</i></p> <p>§ 9 Abs. 2: <i>Bei der Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 sind die folgenden Angaben zu machen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Name, Anschrift und Kontaktdaten des Herstellers;</i> 2. <i>Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person;</i> 3. <i>nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers);</i> 4. <i>Markennamen, unter denen die Verpackungen in Verkehr gebracht werden;</i> 	<p>Hersteller bzw. sog. „Erstinverkehrbringer“, die verpflichtet sind, sich an einem (dualen) System zu beteiligen, müssen ab dem 01.01.2019 im Verpackungsregister „LUCID“ der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) registriert sein. LUCID zeigt, welche Unternehmen sich mit welchen Marken registriert haben und damit ihrer finanziellen Verantwortung für die Sammlung und das Recycling ihrer Verpackungen nachkommen.</p> <p>Die Registrierung ist laut Zentraler Stelle bereits ab Ende August 2018 möglich.</p> <p>Die Registrierung muss vom Hersteller höchstpersönlich vorgenommen werden.</p>

Das neue Verpackungsgesetz

Die neuen Regelungen zum Stichtag 01.01.2019 im Vergleich zur VerpackungsVO:

Verpackungsverordnung	Verpackungsgesetz - NEU	Anmerkungen
	<ol style="list-style-type: none"> 5. Erklärung, dass der Hersteller seine Rücknahmepflichten erfüllt; 6. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. 	
Datenmeldung an die Zentrale Stelle		
Eine entsprechende Pflicht gibt es nach der VerpackV nicht.	<p>§ 10 Abs. 1 Satz 1: <i>Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die im Rahmen einer Systembeteiligung getätigten Angaben zu den Verpackungen unverzüglich auch der Zentralen Stelle unter Nennung mindestens der folgenden Daten zu übermitteln:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Registrierungsnummer; 2. Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen; 3. Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde; 4. Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde. 	<p>Die neue Pflicht zur Datenmeldung an die Zentrale Stelle gilt sowohl für Verkaufsverpackungen als auch für Umverpackungen, wenn diese nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.</p> <p>Der Hersteller muss grds. sämtliche von ihm vertriebenen systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei einem System anmelden (beteiligen) und höchstpersönlich an die Zentrale Stelle melden.</p> <p>Alle Meldungen von Daten an die Systeme, sind jeweils gleichlautend an das Verpackungsregister LUCID zu melden. Die Möglichkeit dazu besteht voraussichtlich ab Mitte Oktober 2018.</p>
Zentrale Stelle		
Die Zentrale Stelle ist in der VerpackV nicht geregelt.	Aufgaben, Rechtsform, Finanzierung, Aufsicht, Organisation und weitere Bereiche sind in den §§ 24-30 geregelt.	Der Gesetzgeber hat die Zentrale Stelle zur Erhöhung von Transparenz und Kontrolle bei der Erfüllung der Produktverantwortung geschaffen. Die Zentrale Stelle

Das neue Verpackungsgesetz

Die neuen Regelungen zum Stichtag 01.01.2019 im Vergleich zur VerpackungsVO:

Verpackungsverordnung	Verpackungsgesetz - NEU	Anmerkungen
		ist mit hoheitlichen Aufgaben betraut und damit als Bundesbehörde tätig.
Systembeteiligungspflicht		
§ 6 Abs. 1: <i>Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen, haben sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen an einem oder mehreren Systemen nach Absatz 3 zu beteiligen.</i>	§ 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2: <i>Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Dabei haben sie Materialart und Masse der zu beteiligenden Verpackungen sowie die Registrierungsnummer nach § 9 Absatz 3 Satz 2 anzugeben.</i>	Die Systembeteiligungspflicht gilt nach dem VerpackG neben Verkaufsverpackungen auch für Umverpackungen, wenn sie nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Alle systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen angemeldet werden. Für Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen , gilt keine Systembeteiligungspflicht .
Branchenlösung		
vgl. § 6 Abs. 2 iVm. Abs. 8	§ 8, § 25, § 35 Abs. 2	Die Pflicht zur Systembeteiligung kann unter engen Auflagen auch künftig entfallen, wenn eine sog. Branchenlösung vorliegt. Dies gilt weiterhin nur für den Verpackungsanteil, der zu „vergleichbaren Anfallstellen“ geht. Bei der Branchenlösung muss der Hersteller der Verpackungen diese unentgeltlich zurücknehmen und einer Verwertung zuführen. Branchenlösungen, die bereits nach der VerpackV angezeigt wurden, dürfen weiter betrieben werden, wenn <u>bis zum 01.01.2019</u> mit der zentralen Stelle eine <u>Finanzierungsvereinbarung</u> abgeschlossen wurde.

Das neue Verpackungsgesetz

Die neuen Regelungen zum Stichtag 01.01.2019 im Vergleich zur VerpackungsVO:

Verpackungsverordnung	Verpackungsgesetz - NEU	Anmerkungen
		Danach müssen die Systeme und Betreiber von Branchenlösungen sich gemäß ihren jeweiligen Marktanteilen an der Finanzierung der zentralen Stelle einschließlich der erforderlichen Errichtungskosten beteiligen. Branchenlösungen müssen den <u>Mengenstromnachweis</u> für das Jahr 2018 <u>spätestens bis zum 01.06.2019</u> schriftlich der Zentralen Stelle vorlegen. Der Mengenstromnachweis muss durch einen bei der Zentralen Stelle registrierten Sachverständigen geprüft und bestätigt werden.
Vollständigkeitserklärung		
<p>§ 10 Abs. 1: Wer Verkaufsverpackungen nach § 6 in Verkehr bringt, ist verpflichtet, jährlich bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres für sämtliche von ihm mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die er im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in den Verkehr gebracht hat, eine Vollständigkeitserklärung, die von einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater, einem vereidigten Buchprüfer oder einem unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 geprüft wurde, abzugeben und nach Absatz 5 zu hinterlegen.</p>	<p>§ 11 Abs. 1: Hersteller nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. 05. eine Erklärung über sämtliche von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen nach den Vorgaben des Absatzes 3 zu hinterlegen (Vollständigkeitserklärung). Die Vollständigkeitserklärung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen oder durch einen gemäß § 27 Absatz 2 registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer.</p>	<p>Die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung bleibt bestehen. Neu ist das Datum, bis wann die Abgabe erfolgt sein muss. Nach der VerpackV war dies der 01.05. eines jeden Jahres, nach dem VerpackG ist es der 15.05.</p> <p>Zudem muss die Vollständigkeitserklärung ab dem 01.01.2019 bei der Zentralen Stelle und <u>nicht mehr</u> bei der zuständigen <u>IHK</u> hinterlegt werden.</p>

Das neue Verpackungsgesetz

Die neuen Regelungen zum Stichtag 01.01.2019 im Vergleich zur VerpackungsVO:

Verpackungsverordnung	Verpackungsgesetz - NEU	Anmerkungen
Verpackungen		
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 1: Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Die Begriffsbestimmung für "Verpackungen" wird ferner durch die in Anhang V genannten Kriterien gestützt. Die in Anhang V weiterhin aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.</p>	<p>§ 3 Abs. 1: Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden und</p> <p>(es folgen weiteren Spezifikationen, siehe nachfolgende Definitionen)</p>	
Verkaufsverpackungen		
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2: Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen. Verkaufsverpackungen im Sinne der Verordnung sind auch Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (Serviceverpackungen) sowie Einweggeschirr.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 1: typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden; als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um</p> <p>a) die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (<u>Serviceverpackungen</u>) oder</p>	<p>Unternehmen, die systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen erstmalig in Verkehr bringen, müssen sich an einem System beteiligen. Zudem müssen sie sich und ihre Verkaufsverpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren.</p> <p>Das Anfallstellenkriterium der VerpackV (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 „Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen“) wurde weggelassen und eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung</p>

Das neue Verpackungsgesetz

Die neuen Regelungen zum Stichtag 01.01.2019 im Vergleich zur VerpackungsVO:

Verpackungsverordnung	Verpackungsgesetz - NEU	Anmerkungen
	<i>b) den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (<u>Versandverpackungen</u>)</i>	ermöglicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG), damit die Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System besteht. Nach dem VerpackG gelten Versandverpackungen ebenfalls als Verkaufsverpackungen . Folglich sind nun auch Online-Händler verpflichtet , sich mit ihren Verpackungen an einem System zu beteiligen und sich sowie ihre Verpackungen bei der zentralen Stelle zu registrieren .
Umverpackungen		
§ 3 Abs. 1 Nr. 3: <i>Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit oder des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Endverbraucher erforderlich sind.</i>	§ 3 Abs. 1 Nr. 2: <i>eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten nach Nummer 1 enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen.</i>	Auch Umverpackungen sind nun grundsätzlich vollständig systembeteiligungspflichtig (lizenzpflichtig) . Dadurch entfällt dann automatisch die früher vorgesehene Rücknahmepflicht für den Fall, dass der Endverbraucher eine Mitnahme ablehnt (vorher § 5 VerpackV)
Transportverpackungen		
§ 3 Abs. 1 Nr. 4: <i>Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und beim Vertreiber anfallen. Container für den</i>	§ 3 Abs. 1 Nr. 3: <i>die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt</i>	Der Umgang mit Transportverpackungen bleibt unverändert . Hersteller von Transportverpackungen sind verpflichtet, diese unentgeltlich zurückzunehmen und einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen (§ 15 VerpackG). Für Transportverpackungen müssen sich die Hersteller

Das neue Verpackungsgesetz

Die neuen Regelungen zum Stichtag 01.01.2019 im Vergleich zur VerpackungsVO:

Verpackungsverordnung	Verpackungsgesetz - NEU	Anmerkungen
<i>Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen.</i>	<i>sind; Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen.</i>	aber nicht bei der Zentralen Stelle anmelden und auch nicht einem System anschließen.
Mehrwegverpackungen		
§ 3 Abs. 3: <i>Mehrwegverpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden. Einwegverpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind.</i>	§ 3 Abs. 3: <i>Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird.</i>	Die <u>Definition der Mehrwegverpackungen</u> im VerpackG <u>ist</u> gegenüber der VerpackV <u>erweitert worden</u> und enthält nun insbesondere die <u>Anforderung, die Rückgabe und anschließende Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik zu ermöglichen</u> . Damit genügt nicht allein die Zweckbestimmung zu einer mehrfachen Verwendung, sondern die Wiederverwendung muss tatsächlich ermöglicht werden, indem für die Endverbraucher auch Rücknahmestellen errichtet werden.
Systembeteiligungspflichtige Verpackungen		
Eine Definition gibt es in der VerpackV nicht.	§ 3 Abs. 8: <i>Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.</i>	Ob Verpackungen systembeteiligungspflichtig sind, können die Hersteller künftig bei der Zentralen Stelle (www.verpackungsregister.org) in einem Katalog zur Systembeteiligungspflicht einsehen. In Zweifelsfällen können Hersteller einen Antrag an die Zentrale Stelle stellen, um ihre Verpackung einzustufen. In diesem Fall wird die Zentrale Stelle ab dem 01.01.2019 einen Verwaltungsakt zur Einstufung der Verpackung erlassen.

Das neue Verpackungsgesetz

Die neuen Regelungen zum Stichtag 01.01.2019 im Vergleich zur VerpackungsVO:

Verpackungsverordnung	Verpackungsgesetz - NEU	Anmerkungen
Hersteller		
<p>§ 3 Abs. 8: <i>Hersteller im Sinne dieser Verordnung ist, wer Verpackungen, Packstoffe oder Erzeugnisse herstellt, aus denen unmittelbar Verpackungen hergestellt werden, und derjenige, der Verpackungen in den Geltungsbereich der Verordnung einführt.</i></p>	<p>§ 3 Abs. 14: <i>Hersteller ist derjenige Vertreter, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.</i></p>	
Vertreiber		
<p>§ 3 Abs. 9: <i>Vertreiber im Sinne dieser Verordnung ist, wer Verpackungen, Packstoffe oder Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Verpackungen hergestellt werden, oder Waren in Verpackungen, gleichgültig auf welcher Handelsstufe, in Verkehr bringt. Vertreiber im Sinne dieser Verordnung ist auch der Versandhandel.</i></p>	<p>§ 3 Abs. 12: <i>Vertreiber ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode oder Handelsstufe, Verpackungen gewerbsmäßig in Verkehr bringt.</i></p>	
Private Endverbraucher		
<p>§ 3 Abs. 11: <i>Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung ist derjenige, der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiter veräußert. <u>Private Endverbraucher</u> im Sinne dieser Verordnung sind Haushaltungen und</i></p>	<p>§ 3 Abs. 11: <i>Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind</i></p>	

Das neue Verpackungsgesetz

Die neuen Regelungen zum Stichtag 01.01.2019 im Vergleich zur VerpackungsVO:

Verpackungsverordnung	Verpackungsgesetz - NEU	Anmerkungen
<p><i>vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 2 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1 100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.</i></p>	<p><i>insbesondere Gaststätten, Hotels, <u>Raststätten</u>, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton <u>als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen</u>, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter <u>je Sammelgruppe</u>, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.</i></p>	
Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen		
§ 9	§ 31	<p>§ 31 VerpackG entspricht materiell im Wesentlichen der Regelung in § 9 der VerpackV. Die Struktur der Vorschrift und teilweise auch der Wortlaut wurden zur besseren Lesbarkeit redaktionell verändert.</p> <p>Neu ist die Veränderung bei Frucht- und Gemüseektaren, die durch die Regelung in § 31 Abs. 4 Nummer 7 Buchstabe i) VerpackG künftig der</p>

Das neue Verpackungsgesetz

Die neuen Regelungen zum Stichtag 01.01.2019 im Vergleich zur VerpackungsVO:

Verpackungsverordnung	Verpackungsgesetz - NEU	Anmerkungen
		Pfanderhebungspflicht unterfallen , soweit es sich um kohlensäurehaltige Nektare handelt.
Hinweispflichten bei Getränkeverpackungen		
Hinweispflichten bei Getränkeverpackungen sind in der VerpackV nicht geregelt.	§ 32	Letztvertreiber von Getränkeverpackungen haben zukünftig durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Verpackungen angebrachte Hinweisschilder auf die Einweg- oder Mehrwegeigenschaft der angebotenen Getränkeverpackungen hinzuweisen . Durch diese Pflicht sollen, in Ergänzung zu bisher freiwilligen Hinweisen auf der Verpackung, Transparenz und Klarheit für Verbraucher geschaffen werden.
Beauftragung Dritter		
§ 11	§ 33	Die Registrierungspflicht bei der und die Pflicht zur Meldung von Daten an die Zentrale Stelle müssen von den Unternehmen selber erfüllt werden
Bußgeldvorschriften		
§ 15 iVm. § 69 KrWG	§ 34	Nach dem VerpackG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 200.000 Euro belegt werden, nach der VerpackV iVm. dem KrWG ist die Obergrenze für eine Geldbuße 100.000 Euro.